

Wuppertaler Autoverwerter unterliegen beim BGH

Düsseldorf:

In dem Prozess einiger Wuppertaler Autoverwerter gegen einen Autoverwertungsbetrieb, den die Stadt Wuppertal in Eigenregie betreibt, hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 26.09.02 die Revision zurückgewiesen. Wie Verbandsgeschäftsführer Ulrich Leuning erklärte, ist das Prozessergebnis bedauerlich, gleichwohl sei dem Tenor und dem Verhandlungsverlauf zu entnehmen, dass eine uneingeschränkte kommunale Tätigkeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung keineswegs zulässig sei. Dies bedeutet, dass den Kommunen zwar die wirtschaftliche Betätigung im Abfallrecht nicht verwehrt werden kann, dass aber auch sie sich im Rahmen des lautereren Wettbewerbs bewegen müssen. Sollte sich nämlich die kommunale Tätigkeit als regelrechter Verdrängungswettbewerb erweisen oder eine unzulässige Verknüpfung öffentlicher oder privater Interessen vorliegen, ist die kommunale Tätigkeit in jedem Fall wettbewerbswidrig.

Den Verbandsmitgliedern empfiehlt Leuning, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht von vornherein gerichtsfest zu dokumentieren, d.h. alle denkbaren Beweise zusammenzutragen. Die Unternehmen seien diesbezüglich leider in der Darlegungs- und Beweislast. Soweit bisher ersichtlich, konnte in dieser reinen Rechtsprüfungsinstanz – bei dem jetzt vom BGH geäußerten Erfordernis einer differenzierten Betrachtung – keine andere Entscheidung ergehen.